

Zürich, 14. Dezember 2023

Mitgliederinformation Nr. 1/2023

➤ Informationen und Änderungen per 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend finden Sie Informationen und Änderungen im Bereich der AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen.

1. Beitragssätze ab 1. Januar 2024

1.1 Beitragssätze AHV/IV/EO/ALV / Mindestbeitrag / Maximalbeitrag

Paritätische AHV/IV/EO/ALV-Beiträge

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Total
AHV-Beitragssatz	4,350 %	4,350 %	8,70 %
IV-Beitragssatz	0,700 %	0,700 %	1,40 %
EO-Beitragssatz	0,250 %	0,250 %	0,50 %
Total AHV/IV/EO-Beitragssatz	5,300 %	5,300 %	10,60 %
ALV1-Beitragssatz	1,1 %	1,1 %	2,2 %

➤ auf Monatslohn bis CHF 12'350.00 bzw. Jahreslohn bis CHF 148'200.00

Kein ALV-Solidaritätsbeitragssatz (ALV2-Beitragssatz) auf Monatslohnanteil über CHF 12'350.00 bzw. Jahreslohnanteil über CHF 148'200.00.

ACHTUNG: Bei nachträglichen Lohnzahlungen an in Vorjahren ausgetretene Mitarbeitende resp. an Mitarbeitende, welche auf den Lohnbescheinigungen mit Beschäftigungsperioden von Vorjahren gemeldet werden müssen, gelten nach wie vor die für die entsprechenden Jahre gültigen ALV-Beitragsätze und -Höchstgrenzen.

AHV/IV/EO-Beiträge Selbständigerwerbende

Jährlicher Mindestbeitrag in CHF	514.00
Sinkende Beitragsskala	5,371 bis 10,000 %

AHV/IV/EO-Beiträge Nichterwerbstätige

Jährlicher Mindestbeitrag in CHF	514.00
Jährlicher Maximalbeitrag in CHF	25'700.00

1.2 Beitragssätze Familienausgleichskasse «Versicherung»

Die Beitragssätze der Familienausgleichskasse «Versicherung» der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden pro Kanton für das Jahr 2024 können Sie der Tabelle, welche auf unserer Internetseite unter folgendem Link publiziert ist, entnehmen:

www.ak81.ch/beitragssaetze

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Beteiligungen der Familienausgleichskasse «Versicherung» an den Lastenausgleichen in den Beitragssätzen der Familienausgleichskasse «Versicherung» der entsprechenden Kantone enthalten sind.

1.3 Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf und Berufsbildungsfonds Tessin

Die Beitragssätze der Mutterschaftsversicherung Genf und des Berufsbildungsfonds Tessin finden Sie unter dem gleichen Link wie die Beitragssätze der Familienausgleichskasse «Versicherung».

1.4 Verwaltungskostensatz

Der Verwaltungskostensatz beträgt 0,5 Prozent.

1.5 Anpassungen des insiteWeb für 2024

Die notwendigen Anpassungen der Beitragssätze werden im insiteWeb per 1. Januar 2024 vorgenommen. Für die Deklaration der Lohnsummen für den Monat Januar 2024 wird Ihnen das insiteWeb erstmals am Montag, 15. Januar 2024 zur Verfügung stehen.

2. Reform AHV 21 – Referenzalter und Freibetrag

Das Referenzalter der Männer beträgt 65 Jahre.

Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre erfolgt in vier Schritten. Es steigt erstmals am 1. Januar 2025 um drei Monate. Als erste betroffen sind die Frauen des Jahrgangs 1961. Beim zweiten Schritt sind es die Frauen des Jahrgangs 1962; für sie beträgt das Referenzalter 64 Jahre und sechs Monate, für den Jahrgang 1963 anschliessend 64 Jahre und neun Monate und ab dem Jahrgang 1964 schliesslich 65 Jahre. Ab Anfang 2029 gilt für alle das Referenzalter 65.

Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, geniessen ab dem Monat, der dem Referenzmonat (→ der Referenzmonat entspricht dem Monat, in dem das Referenzalter erreicht wird) folgt, einen Freibetrag von CHF 1'400.00 pro Monat, auf dem keine AHV/IV/EO-Beiträge mehr abgerechnet werden müssen. Allerdings haben diese Personen ein Wahlrecht, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht. Arbeitnehmende teilen ihre Wahl dem Arbeitgeber mit, Selbständigerwerbende ihrer Ausgleichskasse. Auf dem den Freibetrag übersteigenden Einkommen werden in allen Fällen Beiträge fällig.

Arbeitnehmende, die auf den Freibetrag verzichten wollen, informieren ihren Arbeitgeber spätestens bis zur Zahlung des ersten Lohnes nach dem Referenzmonat oder des ersten Lohnes in jedem nachfolgenden Jahr darüber. Akzeptiert die arbeitnehmende Person die Lohnzahlung mit einem Abzug des Freibetrags, kann sie nachträglich keine Beitragserhebung auf dem ganzen Lohn verlangen. Die Wahl zur Anwendung oder Nichtanwendung des Freibetrags wird im nächsten Jahr automatisch weitergeführt, wenn die arbeitnehmende Person bis zur Zahlung des ersten Lohnes im nächsten Jahr ihrem Arbeitgeber keinen anders lautenden Entscheid mitteilt.

Weitere Informationen finden Sie in den nachfolgenden Dokumenten:

Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO (KSR):

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6425>

Merkblatt Stabilisierung der AHV (AHV 21) – Was ändert?

www.ahv-iv.ch/p/31.d

3. Familienzulagen ab 1. Januar 2024

3.1 Höhe der Familienzulagen

Gemäss unseren heutigen Kenntnissen bleibt die Höhe der Familienzulagen für das Jahr 2024 in allen 26 Kantonen unverändert.

Falls durch Kantonsregierungen noch Anpassungen vorgenommen würden, werden wir Sie umgehend informieren.

Die Ansätze der Familienzulagen pro Kanton für das Jahr 2024 können Sie der Tabelle, welche auf unserer Internetseite unter folgendem Link publiziert ist, entnehmen:

www.ak81.ch/familienzulagen

3.2 Anspruchsbegründendes minimales jährliches Einkommen gemäss Artikel 13 Absatz 3 FamZG

Das anspruchsbegründende minimale jährliche Einkommen gemäss Artikel 13 Absatz 3 FamZG beträgt **nach wie vor CHF 7'350.00 (CHF 612.00 pro Monat)**.

4. Handbuch Familienzulagen

Das aktuell gültige "Handbuch Familienzulagen" der Familienausgleichskasse «Versicherung» finden Sie spätestens Ende Januar 2024 auf unserer Internetseite unter folgendem Link:

www.ak81.ch/familienzulagen

5. Merkblätter gültig ab 1. Januar 2024

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle ab 1. Januar 2024 gültigen Merkblätter im Internet auf der Internetseite der AHV/IV im PDF zur Verfügung stehen:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter>

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse «Versicherung»